Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/10/8 6Ob232/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1969

Norm

EheG §39

Rechtssatz

Drohung ist nur dann ein Grund zur Aufhebung der Ehe, wenn der andere Eheteil oder auch ein Dritter für den Fall, daß es nicht zur Heirat kommen sollte, ein gewichtiges Übel in Aussicht gestellt hat. Eine durch andere Umstände herbeigeführte Furcht oder Zwangslage erfüllt die Voraussetzungen des § 39 nicht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 232/69
  Entscheidungstext OGH 08.10.1969 6 Ob 232/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0056315

Dokumentnummer

JJR_19691008_OGH0002_0060OB00232_6900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at